

(4) Anträgen auf Genehmigung einer postfremden Drahtfermeldeanlage sind je 2 Ausfertigungen der Beschreibung der geplanten Anlage sowie des Übersichtsplanes über ihre Einrichtungen und ihre Schaltungen beizufügen. Auf Verlangen der Deutschen Post sind weitere Unterlagen zu überlassen.

(5) Auf Antrag kann die Deutsche Post Genehmigungen übertragen.

§ 4

Verwaltung der Kabel

Kabel für postfremde Drahtfermeldeanlagen, die posteigene Kabel unmittelbar im Leitungszug miteinander verbinden, sind in das Anlagevermögen der Deutschen Post zu überführen und von ihr zu verwalten.

§ 5

Änderungen und Erweiterungen

(1) Änderungen und Erweiterungen einer genehmigten postfremden Drahtfermeldeanlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Deutschen Post.

(2) Die Zustimmung der Deutschen Post gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn bei Änderungen und Erweiterungen weder Fernmeldeanlagen der Deutschen Post gekreuzt noch fremde Grundstücke, öffentliche Verkehrswege oder öffentliche Gewässer und deren Ufer benutzt werden. Der Inhaber der Genehmigung hat jedoch solche Änderungen und Erweiterungen innerhalb von 4 Wochen der Deutschen Post mitzuteilen.

(3) Anträgen gemäß Abs. 1 und Mitteilungen gemäß Abs. 2 sind Unterlagen gemäß § 3 Abs. 4 beizufügen.

§ 6

Verbindung mit anderen Fernmeldeanlagen

(1) Postfremde Drahtfermeldeanlagen dürfen nur in Ausnahmefällen

1. mit anderen postfremden Fernmeldeanlagen,
2. mit den öffentlichen Fernmeldenetzen verbunden werden (postfremde Drahtfermeldeanlagen II — vereinigte Drahtfermeldeanlagen —).

(2) Postfremde Drahtfermeldeanlagen dürfen mit Landfunkanlagen desselben Inhabers verbunden werden.

(3) Verbindungen gemäß Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen. Genehmigungen werden auf Antrag erteilt. Die Genehmigungen erfolgen unter den Bedingungen gemäß Anlage 2 schriftlich.

(4) Anträgen gemäß Abs. 3 sind je 2 Ausfertigungen der Beschreibungen der geplanten Verbindungen sowie des übersichtsplanes und der Schaltungen beizufügen. Auf Verlangen der Deutschen Post sind weitere Unterlagen zu überlassen.

§ 7

Kontrolle von postfremden Drahtfermeldeanlagen

Die Deutsche Post kann entsprechend §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 3. April 1959 genehmigungspflichtige postfremde Drahtfermeldeanlagen daraufhin kontrollieren, ob sie den Bestimmungen dieser Anordnung und den Bedingungen der Genehmigung entsprechen. §

§ 8

Vorübergehende Betriebseinstellung

Bei Verstößen gegen diese Anordnung oder gegen die Bedingungen der Genehmigung muß auf Verlangen der

Deutschen Post der Betrieb einer postfremden Drahtfermeldeanlage bis zur Herstellung eines ordnungsmäßigen Zustandes eingestellt werden, auch wenn die Genehmigung nicht oder nicht sofort widerrufen wird.

§ 9

Erlöschen der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung erlischt,
 1. wenn der Inhaber auf sie verzichtet,
 2. wenn sie widerrufen wird.
- (2) Verzicht und Widerruf müssen schriftlich erklärt werden.
- (3) Erlischt die Genehmigung, so sind die Weisungen der Deutschen Post über das Außerbetriebsetzen und Beseitigen der Einrichtungen der postfremden Drahtfermeldeanlage zu befolgen. Die Genehmigungs-urkunde ist der Dienststelle zurückzugeben, die die Genehmigung erteilt hat

Abschnitt II

Besondere Leistungen der Deutschen Post für postfremde Drahtfermeldeanlagen

§ 10

Herstellen, Ändern und Abbrechen von Fernmeldelinien

(1) Die Deutsche Post kann auf Antrag für postfremde Drahtfermeldeanlagen ganz oder teilweise Fernmeldelinien (Freileitungen und Kabel) herstellen, deren Rechtsträger oder Eigentümer der Inhaber der postfremden Drahtfermeldeanlage wird, soweit nicht § 4 eine andere Regelung vorsieht.

(2) Die Deutsche Post kann auf Antrag das Ändern und den Abbruch von Freileitungen sowie das Verlegen und Aufnehmen von Kabeln übernehmen.

(3) Wird ein Antrag auf Herstellen oder Ändern von Leitungen einer postfremden Drahtfermeldeanlage nach seiner Bestätigung zurückgezogen, so hat der Antragsteller die bereits entstandenen Kosten und die Kosten zur Beseitigung eingeleiteter Maßnahmen zu erstatten.

§ 11

Instandhalten von Leitungen

(1) Die Deutsche Post kann auf Antrag Leitungen postfremder Drahtfermeldeanlagen instand halten.

(2) Zum Instandhalten gehört auch das Eingrenzen und Beseitigen von Störungen.

* § 12

Unterbringen von Leitungen in posteigenen Linien

(1) Auf Antrag übernimmt es die Deutsche Post in Ausnahmefällen in posteigenen Fernmeldelinien (Freileitungen und Kabelkanälen) Leitungen einer postfremden Drahtfermeldeanlage unterzubringen, deren Rechtsträger oder Eigentümer der Inhaber der postfremden Drahtfermeldeanlage bleibt, soweit nicht § 4 eine andere Regelung vorsieht.

(2) In posteigenen Fernmeldelinien untergebrachte Leitungen postfremder Drahtfermeldeanlagen werden nur von der Deutschen Post instand gehalten, geändert oder abgebrochen. Ausnahmen kann der Minister für Post- und Fernmeldewesen zulassen.

(3) In posteigenen Fernmeldelinien unterzubringende Leitungen postfremder Drahtfermeldeanlagen müssen den technischen Vorschriften der Deutschen Post entsprechen.